



## Senat

### **Satzung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg über Abweichungen von Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen, Ordnungen zur Regelung der Eignungsfeststellungsprüfung, Ordnungen zur Regelung des Auswahlverfahrens und Ordnungen zur Regelung der Eingangsprüfung aufgrund von Einschränkungen im Bereich Studium und Lehre durch das SARS-CoV-2-Virus (Corona-Pandemie)**

vom 30.04.2020

Aufgrund des § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 2, 3 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118), hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung findet Anwendung auf alle Studiengänge der Universität und hat zum Ziel, den Studierenden trotz der bestehenden Einschränkungen durch die Corona-Pandemie ein weitgehend vollständiges Lehr- und Prüfungsangebot, das im Sommersemester 2020 stattfindet oder noch aus dem Wintersemester 2019/2020 nachgeholt wird, zu ermöglichen sowie Studienbewerberinnen und Studienbewerber ein ordnungsgemäßes Zulassungs- und Auswahlverfahren zu gewährleisten.

(2) Soweit diese Satzung abweichende Regelungen gegenüber anderen Satzungen der Universität (Rahmenordnungen, Studien- und Prüfungsordnungen, Ordnungen zur Regelung von Eignungsfeststellungsverfahren, Ordnungen zur Regelung von Auswahlverfahren, Ordnungen zur Regelung von Eingangsprüfungen) trifft oder zu solchen Regelungen ermächtigt, gelten diese abweichenden Regelungen vorrangig.

#### **§ 2 Lehrveranstaltungen**

Lehrveranstaltungen des Kontaktstudiums, d.h. solche, die üblicherweise im Präsenzbetrieb an der Universität stattfinden, können durch geeignete E-Learning Angebote ersetzt werden, durch die die Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung erreicht werden. Für Studierende der Medizin gelten ergänzend die Regelungen gemäß § 2 der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite.

### **§ 3**

#### **Modulvorleistungen, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Abweichungen von den in den Studien- und Prüfungsordnungen festgelegten Arten der Modulvorleistungen und/oder Studien- und Prüfungsleistungen aufgrund der Corona-Pandemie sind im laufenden Semester zulässig. Die Entscheidung, in welcher Form die Prüfung stattdessen durchgeführt werden darf, trifft die Dekanin bzw. der Dekan auf Vorschlag der bzw. des für das Modul oder die jeweilige Lehrveranstaltung zuständigen Verantwortlichen. Die fachlichen Anforderungen müssen dabei gewahrt bleiben. Die Studierenden werden mit einer angemessenen Frist vor dem jeweiligen Prüfungstermin über die Form der Prüfung informiert.

(2) Modulvorleistungen und Studien- und Prüfungsleistungen können auch in einem onlinebasierten Format abgenommen werden. Den Studierenden ist vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mit dem verwendeten technischen System vertraut zu machen. Bei einem Abbruch der Prüfung aufgrund technischer Probleme wird der Prüfungsversuch annulliert. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) In Studiengängen, die mit einer Staatsprüfung abschließen, ist eine Abweichung von einer in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Art der Modulvorleistung oder Studien- und Prüfungsleistung mit dem jeweils zuständigen Landesprüfungsamt, bei Lehramtsstudiengängen über das Zentrum für Lehrerbildung, vorabzustimmen. Dies gilt auch für die Durchführung onlinebasierter Prüfungsformate.

(4) Bei einer als Online-Klausur durchgeführten Prüfung kann spätestens am Ende des darauffolgenden Werktages der Rücktritt vom Prüfungsversuch ohne Angabe von Gründen erklärt werden.

(5) Im Übrigen kann die Anmeldung zu allen im laufenden Semester stattfindenden Modulvorleistungen und Studien- und Prüfungsleistungen spätestens am zweiten Werktag vor der jeweiligen Prüfung ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Dies gilt auch für ausstehende Modulvorleistungen und Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Wintersemester 2019/2020.

### **§ 4**

#### **Durchführung von Eignungsfeststellungsprüfungen, Auswahlverfahren und Eingangsprüfungen**

Bei der Durchführung von Eignungsfeststellungsprüfungen und Eingangsprüfungen, die für die Zulassung zum Studium zum Wintersemester 2020/2021 erforderlich sind, können Kriterien festgelegt und angewendet werden, die von den für den jeweiligen Studiengang geltenden Regelungen abweichen. Gleiches gilt für den Nachweis von Auswahlkriterien, die für zulassungsbeschränkte Studiengänge im Rahmen der Quote des Auswahlverfahrens der Hochschule berücksichtigt werden. Die Entscheidung, welche Kriterien stattdessen angewendet werden und welche Nachweise hierfür zu erbringen sind, trifft der Dekan/die Dekanin auf Vorschlag der bzw. des für den jeweiligen Studiengang zuständigen Hochschullehrerin/ Hochschullehrers. Die fachlichen Anforderungen müssen dabei gewahrt bleiben. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden über geänderte Kriterien möglichst frühzeitig informiert. § 3 Absatz 2 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung wurde am 30.04.2020 vom Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. § 4 gilt bis zum Abschluss des jeweiligen Zulassungs- und Immatrikulationsverfahrens für das Wintersemester 2020/2021. Im Übrigen tritt diese Satzung zum 1. Oktober 2020 außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Geltungsdauer dieser Satzung durch einen Beschluss des Senats verlängert werden.

Halle (Saale), 4. Mai 2020

Prof. Dr. Christian Tietje  
Rektor